Gewerbegebiet Astheim
1. Änderung und Erweiterung

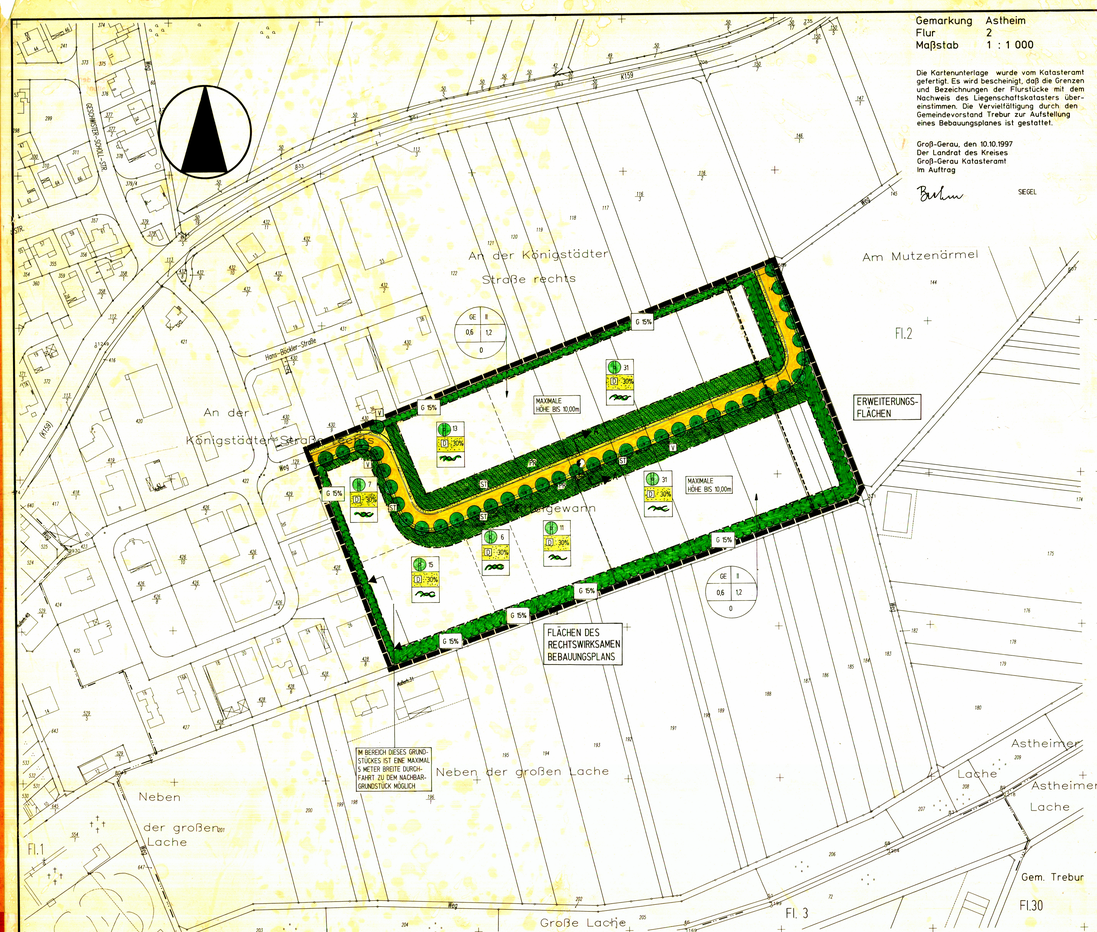

Gemarkung Astheim
Flur 2
Maßstab 1 : 1 000

Die Kartenunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch den Gemeindevorstand Trebur zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau, den 10.10.1997
Der Landrat des Kreises
Groß-Gerau Katasteramt
Im Auftrag

SIEGEL

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS ERWEITERUNG § 9 (7) BauGB

FLURGRENZE / GEMARKUNGSGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

z.B. FL 2 — FLUR NR.

z.B. 135 — FLURSTÜCKSNUMMER

z.B. 589 — KATASTERPOLYGONPUNKT

KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT

MULDE- 50% DER FLÄCHE MÜSSEN ALS MULDEN AUSGEBAUT WERDEN

2,00 VERKEHRSSICHT

GRENZE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
DAS VERKEHRSGRÜN KANN AN 2 STELLEN PRO GRUNDSTÜCK ALS EIN- UND AUSFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 5,00m ÜBERFAHREN WERDEN DIE ÜBERFAHRT IST IN EINEM VERSICKERUNGSFÄHIGEN BELAG AUSZUBILDEN DIE BAUMSTANDORTE KÖNNEN VERSCHOBEN WERDEN, DIE ANZAHL DER BÄUME BLEIBT ERHALTEN.
§ 9 (1) 11.BauGB

VORGARTEN

FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN HIER: STELLPLÄTZE
SIND IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND AUF 70% DER VORGARTENFLÄCHEN ZULÄSSIG, WOBEI EIN- UND AUSFAHRTEN MIT IN DER PROZENTZAHL ENTHALTEN SIND. DIE STELLPLÄTZE SIND ALS RASENFUGENPFLASTER AUSZUBILDEN.
§ 9 (1) 4. BauGB

MAXIMALE HÖHE FÜR HALLEN BIS 17,00m & § 16 (2) 4. BauNVO — G 15%

BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 23 BauNVO
UNBEFESTIGTE, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
15% DER GESAMTGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN- UND GRUNFLÄCHEN AUSZUBILDEN. DIE GARTEN- UND GRUNFLÄCHEN KÖNNEN AUCH IN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE LIEGEN.

GE II 0,6 1,2 O

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. II § 18 BauNVO, BEZUGSHÖHE IST DIE AUSGEBAUTE STRASSENMITTE.
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ § 19 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB, GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL GFZ § 20 BauNVO
BAUWEISE § 9 (1) 2. BauGB, OFFENE BAUWEISE (O) § 22 (2) BauNVO

ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), VOGELKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WINTERLINDE (TILIA CORDATA)
LAUBSTRÄUCHER: Z.B.: HASEL (CORYLUS AVELLANA), HECKENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA), WASSERSCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS)
ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT AUF DER OST- UND SÜDSEITE EINE 10,00m BREITE PFLANZUNG MIT VERSICKERUNGSMULDE LT. REGELSCHNITT B-B, UND AUF DER WEST- UND NORDSEITE EINE 5,00m BREITE PFLANZUNG MIT VERSICKERUNGSMULDE LT. REGELSCHNITT C-C, GRÖSSE LAUBBÄUME 16/18cm STÄMMUMFANG (10% DER PFLANZFLÄCHE) GRÖSSE LAUBSTRÄUCHER 60/80cm (90% DER PFLANZFLÄCHE) ABSTAND LAUBBÄUME 8,00m, ABSTAND DER GEHÖLZE 1,25-1,50m
§ 9 (1) 25. a) BauGB

ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN ALS STRASSENBAUM-ALLEE
Z.B. ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA)
GRÖSSE LAUBBÄUME 18/20cm STAMMUMFANG
§ 9 (1) 25. a) BauGB

GROSSKRONIGER, HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM
Z.B.: ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), WEISSBIRKE (BETULA PENDULA), WINTERLINDE (TILIA CORDATA)
PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 300,00qm ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GRÖSSE LAUBBAUM 18/20cm STAMMUMFANG
§ 9 (1) 25. a) BauGB

13 STÜCKZAHL

ANPFLANZEN VON KLETTERPFLANZEN
Z.B.: EFEU (HEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARTHENOSSUS TRICUSPIDATA)
ALS VERTIKALBEGRÜNUNG- 1 KLETTERPFLANZE PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLOSER BEREICH (TEILFLÄCHE)
§ 9 (1) 25. a) BauGB

HINWEIS:
GEPLANTE GRUNDSTÜCKS-GRENZE ALS VORSCHLAG (TEIL)

FESTSETZUNGEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN HIER: VORGARTEN
DER VORGARTEN IST ZU 30% ALS GRÜNFLÄCHE GEMÄSS DER SATZUNG DER GEMEINDE TREBUR AUSZUBILDEN. 70% DER FLÄCHEN KÖNNEN ALS STELLPLATZFLÄCHEN SOWIE EIN- UND AUSFAHRTEN GENUTZT WERDEN. DIE STELLPLATZFLÄCHEN SIND ALS RASENFUGENPFLASTER, DIE EIN- UND AUSFAHRTEN SIND ALS EIN VERSICKERUNGS-FÄHIGEN BELAG AUSZUBILDEN.
§ 9 (1) 15. BauGB

30% DACHBEGRÜNUNG AUF 30% DER GESAMTGEBÄUDEFLÄCHEN EXTENSIV BEGRÜNUNG MIT TROCKENRESISTENTEN STAUDEN, MOOSEN ODER GRÄSERN-KRÄUTERN (TEILFLÄCHE)
STAUDEN: Z.B. FELSENFETTHENNE (SEDUM REFLEXUM), MILDER MAUERPFEFFER (SEDUM SEXANGULARE), SCHARFER MAUERPFEFFER (SEDUM ACRE), WEISSE FETTHENNE (SEDUM ALBUM).
MOOSE: Z.B.: DACHMOOS (DERATODON PURPUREUS), ECHTES GOLDMOOS (CAMPTOTHECIUM SERICEUM), SILBERBRMOOS (BRYUM ARGENTEUM).
GRÄSER-KRÄUTER: Z.B.: KLEINES HABICHTSKRAUT (HIERACIUM PILOSELLA), PLATTHALMRISPE (POA COMPRESSA), SCHAFSCHWINGEL (FESTUCA OVINA)
§ 9 (1) 25. a) BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN HIER: TRAFOSTATION
§ 9 (1) 12 BauGB

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1. BauGB

1.1.1 GE- GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO

1.1.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II GEM. § 18 BauNVO

1.1.3 GRZ- GRUNDFLÄCHENZAHL 0,6 GEM. § 19 BauNVO

1.1.4 GFZ- GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,2 GEM. § 20 BauNVO

1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB

1.2.1 OFFENE BAUWEISE (O) GEM. § 22 (2) BauNVO

1.2.2 DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE WIRD GEM. § 16 (2) 4. BauNVO MIT MAX. 12,00m FÜR HALLEN ÜBER DER STRASSENMITTE FESTGESETZT.

1.2.3 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.3.0 DER BESONDERE NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 9. BauGB

1.3.1 GEM. § 1 (4) BauNVO SIND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN IM SINNE DES § 4 BIMSCHG NICHT ZULÄSSIG, WIE Z.B. BRECHERANLAGEN.

1.4.0 WOHNUNGEN IN GEWERBEGEBIETEN GEM. § 8 (3) 1. BauNVO

1.4.1 GEM. § 1 (6) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS NUR 2 WOHNUNG IM SINNE VON § 8 (3) 1. BauNVO IN DIREKTER BAULICHER VERBINDUNG MIT DEM BETRIEBSGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG IST (MAX. 200,00qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE).

1.5.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.5.1 GARAGEN VON EINER LÄNGE BIS 7,00m UND EINER HÖHE BIS 2,50m SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.5.2 STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IN VORGARTENBEREICH BIS ZU 70% DER FLÄCHEN UNTER EINBEZIEHUNG DER EIN- UND AUSFAHRTEN ZULÄSSIG.

1.6.0 REGELUNG DES WASSERABFLUSSES GEM. § 9 (1) 16. BauGB

1.6.1 AUF DEN GRUNDSTÜCK SIND FÜR DAS REGENWASSER WASSERRÜCKHALTUNGEN ANZULEGEN Z.B. TEICH, ZISTERNE; RIGOLEN U.S.W. ES DÜRFEN NUR 10L PRO SEKUNDE/ HA IN DEN REGENWASSERKANAL EINGEFÜHRT WERDEN.

1.6.2 SOFERN DURCH DIE NUTZUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK VERSCHMUTZTES ABWASSER ANFÄLLT, WELCHES IN DEN SCHMUTZWASSERKANAL ABGELEITET WERDEN MUSS, IST DIESES DURCH EINEN SPEICHER MIT DROSSELEINRICHTUNG AUF DAS ZULÄSSIGE MASS ZU REDUZIEREN. ES DÜRFEN NUR 1 L/S IN DEN SCHMUTZWASSERKANAL EINGELEITET WERDEN.

1.7.0 DAS ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN, LAUBSTRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB

1.7.1 IN DEN ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANG (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEN LANDSCHAFTSPLAN LAUBBÄUME, LAUBSTRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNG ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.7.2 ALS VERTIKALBEGRÜNUNG IST PRO 3,00m FENSTER- UND TÜRLOSER BEREICH EINE KLETTERPFLANZE ZU PFLANZEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.7.3 BEI 30% DER GESAMTGEBÄUDEFLÄCHEN IST EINE EXTENSIVDACHBEGRÜNUNG VORZUNEHMEN (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG).

1.7.4 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BÄUME IN MINDESTENS 2,50m ENTFERNUNG VON DEN FERNMELDEANLAGEN DER TELEKOM UND SONSTIGEN LEITUNGSTRASSEN GEPFLANZT WERDEN DIN 18920. SOLLTE DIESER MINDEST-ABSTAND IN EINZELFALL UNTERSCHRITTEN WERDEN, SIND SCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH, UM DIE BAUMWURZELN VON DEN FERNMELDEANLAGEN UND SONSTIGEN LEITUNGSTRASSEN FERNZUHALTEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.09.1977 (GVBL. S. 302) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO

2.1.0 DÄCHER UND DACHEINDECKUNGEN

2.1.1 ZULÄSSIG SIND NUR SATTEL-, WALM-UND PULTDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ALTER TEILUNG, SOWIE FLACHDÄCHER AB 20° ALTER TEILUNG.

2.1.2 DIE DÄCHER SIND MIT NATURFARBEN ODER ENGOBIERTEN DACHSTEINEN ODER DACHPLATTEN ZU DECKEN (FARBE ROT BIS BRAUN, BEIM EINBAU VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, SOWEIT SICH DIE ANLAGEN DER ALLGEMEINEN GESTALTUNG ANPASSEN.

2.1.3 BEI MINDESTENS 30% DER GESAMTDACHFLÄCHEN IST EINE EXTENSIVE DACHBEGRÜNUNG VORZUNEHMEN.

2.2.0 FARBIGE KUNSTSTOFFE UND VERGLASUNGEN

2.2.1 FARBIGE, STARR MONTIERTE KUNSTSTOFFE UND FARBIGE VERGLASUNGEN SIND AN GEBÄUDEN UND NEBENGEBÄUDEN, MIT AUSNAHME DER FENSTER-, TÜR- UND TORFLÄCHEN, NICHT GESTATTET. KUNSTSTOFFVERBLENDUNGEN IN KOMBINATION MIT ANDEREN MATERIALIEN KÖNNEN VERWENDET WERDEN (Z.B.: BESCHICHTETE TRAPEZBLECHE).

2.3.0 FASSADENGESTALTUNG

2.3.1 BEI DER FARBIGEN GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE SIND GEDECKTE FARBEN ZU VERWENDEN GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

2.3.2 PRO BETRIEBSGRUNDSTÜCK KÖNNEN MAX. 2 BELEUCHTETE ODER UNBELEUCHTETE WERBE-ANLAGEN AN DEN WÄNDEN IN EINER GRÖSSE VON MAX. 1,00x8,00m (8,00qm) ANGEBRACHT WERDEN.

2.4.0 STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

2.4.1 ABFALL- UND MÜLLEIMER SIND MIT ORTSFESTEN ANLAGEN WIE MAUERN, ZAUNELEMENTE U.Ä. AUSREICHEND ZU DEM STRASSENRAUM UND DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ABZUSCHIRMEN. ZUSÄTZLICH SIND IMMERGRÜNE KLETTERPFLANZEN, Z.B. EFEU, ZUR VERTIKALBEGRÜNUNG ZU VERWENDEN.

2.5.0 EINFRIEDIGUNGEN

2.5.1 DAS GEWERBEGEBIET IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER FREIWACHSENDEN LAUBGEHÖLZ-PFLANZUNG EINZUFRIEDEN, IM BEREICH DIESER PFLANZUNG KANN AUCH EINE BIS ZU 2,00m HOHE OFFENE EINFRIEDIGUNG INTEGRIERT WERDEN. IN INNEREN BEREICH SIND BIS ZU 2,00m HOHE OFFENE EINFRIEDIGUNGEN SOWIE TÜR- UND TORANLAGEN ZULÄSSIG.

2.5.2 DIE EINRICHTUNG VON STREIFENFUNDAMENTEN UND EINEM SOCKEL IST NICHT ZULÄSSIG.

2.6.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

2.6.1 MIT AUSNAHME DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. § 23 BauNVO, DER VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11. BauGB UND DER FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4. BauGB SIND ALLE FLÄCHEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND ALS AUSGLEICHSFLÄCHEN ANZULEGEN.

2.7.0 SICHERUNG DES OBERBODENS

2.7.1 DER IN PLANUNGSGEBIET BEFINDLICHE OBERBODEN IST BEI BAUTÄTIGKEITEN ENTSPRECHEND DIN 18915 ZU SICHERN. ÜBERDECKUNGEN DES BODENS MIT STERILEN ERDREICH SIND UNTERSAGT.

2.7.2 ABGESENKBARER ÜBERBODEN IST WÄHREND DER BAUZEIT BIS ZU WIEDERVERWENDUNG AUF MIETEN VON HÖCHSTENS 1,50m HÖHE UND 4,00m BREITE AUFZUSETZEN.

2.8.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.8.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.1 BIS 2.3.2 EINGEHENDEN ODER GESTALTUNG DER DÄCHER NICHT IN DER VORGESCHRIEBENEN ART VORNIMMT. DIESE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (2) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20.000,00 GEAHNDET WERDEN.

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

3.1.0 FÜR DIE LAUBBAUM- UND LAUBSTRAUCHERBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEM. ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB.

3.1.1 NEUANPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

3.1.2 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND MINDESTENS ZU 20% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

PLANVERFAHREN

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM 10.10.1997
SIEHE EINTRAG KATASTERAMT
GROSS-GERAU, DEN _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
AUFGESTELLT GEM § 7 (1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR IN DER SITZUNG VOM 15.02.2001
DER GEMEINDEVORSTAND
TREBUR, DEN 24.04.2001 — BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BauGB AM 22.05.2001 IM TREBURER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
TREBUR, DEN 24.04.2001 — BÜRGERMEISTER-

BÜRGERBETEILIGUNG:
DIE BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE AM _____ IM TREBURER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ÄNDERUNG GEM. § 3 (1) BauGB VOM _____
TREBUR, DEN _____ — BÜRGERMEISTER-

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR HAT IN IHRER SITZUNG AM 15.02.2001 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
TREBUR, DEN 24.04.2001 — BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 3 (2) BauGB ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 07.05.2001 BIS 08.06.2001 IN DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 29.04.01 IN TREBURER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
TREBUR, DEN 24.04.2001 — BÜRGERMEISTER-

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR VOM 23.11.2001 WURDE ÜBER DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN, EIN ERGEBNIS DIESES BESCHLUSSES WURDE DEN EINSENDERN AM _____ SCHRIFTLICH MITGETEILT.
TREBUR, DEN 14.2.2002 — BÜRGERMEISTER-

SATZUNGSBESCHLUSS:
BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND GEM. § 1 (1) BauGB VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR AM 29.11.2001
TREBUR, DEN 14.02.2002 — BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 10 (3) BauGB UND § 5 HGO AM 21.12.2001 IM TREBURER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT 24.12.2001 RECHTSVERBINDLICH.
TREBUR, DEN 14.02.2002 — BÜRGERMEISTER-

GEMEINDE TREBUR
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
"GEWERBEGEBIET ASTHEIM"
GEMARKUNG ASTHEIM FLUR 2

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 87 HBO
ANLAGE ZU DEM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG

BÜRO VOLKER W. LANDSCHAFTSPLANER, IN DER BIERLICH 3, 64521 GROSS-GERAU
GÖRTLER PLANER, STADTPLANER, TEL.NR. 06152/55729+59938, TELEFAX-NR. 7562412, eMail: Guertler.Dipl-Ing@t-online.de
DIPLOM-INGENIEURE AKH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

PROJEKT 37-01	"GEWERBEGEBIET ASTHEIM 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" DER GEMEINDE TREBUR
PLAN GR. 162x74cm	
PLAN NR. 124/01	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
MASS-STAB	ÄNDERUNG
DATUM 28.09.2001	GEZEICHNET G/S — UNTERSCHRIFT

REGELSCHNITT STRASSE A-A
M 1:10

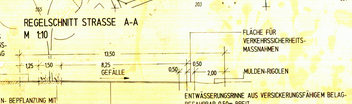

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN:

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBL TEIL I NR. 66)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. S. 466)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBL. II, 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 06. AUGUST 1993 (GVBL. I S. 502) IN VERBINDUNG MIT HESSISCHEN NATURSCHUTZGESETZ VOM 19. SEPTEMBER 1980 (GVBL. I S. 309), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 04. MÄRZ 1996 (GVBL. I S. 103).
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 14. MAI 1990 (BGBL. I S. 880), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 19. JULI 1995 (BGBL. I S. 930)
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG FASSUNG VOM 12. SEPTEMBER 1979 (GVBL. I S. 482)
HESSISCHE BAUORDNUNG HBO) IN DER FASSUNG VOM 19. DEZEMBER 1984 (GVBL. I S. 775)